



**Ordnungsnummer**

**3/22**

**Benutzungs- und Entgeltregelung  
für das Planetarium Stuttgart**

vom 25. Oktober 2018<sup>1</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Nr. 45 vom 8. November 2018

**§ 1  
Name**

Das Planetarium Stuttgart ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stuttgart. Es trägt den Namen CARL-ZEISS-PLANETARIUM STUTTGART. Als Kurzbezeichnung kann auch Planetarium Stuttgart verwendet werden.

**§ 2  
Eintrittspreise und Entgelte**

(1) Für den Besuch einer Planetariumsvorführung werden folgende privatrechtliche Eintrittspreise erhoben:

Normalpreis	9,00 Euro
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Bonuscard und Kultur, Personen im freiwilligen sozialen Jahr	5,00 Euro
Bei Vormittagsvorführungen gilt für alle Personen	5,00 Euro

(2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % Behinderung haben kein Entgelt zu entrichten, soweit dies im Behindertenausweis markiert ist.

(3) Bei Schulvorführungen beträgt der Eintritt pro Teilnehmer 5 Euro. Eine Aufsichtsperson ist frei. Eine Schulvorführung findet erst ab 30 Teilnehmer statt.

(4) Bei Sondervorführungen werden folgende Entgelte erhoben:

Musik- und Lasershows	9,00 Euro
-----------------------	-----------

<sup>1</sup> zuletzt geändert am 12. Oktober 2023

(5) Im Rahmen von Sonderprojekten bei denen die Beteiligung vom Gemeinderat beschlossen wurde, wie z. B. „KULTUR FÜR ALLE“ kann auf Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) Die Leitung des Planetariums kann in besonders gelagerten Fällen (besonders förderungswürdige Veranstaltungen) ein abweichendes Entgelt bzw. einen abweichenden Eintrittspreis festsetzen bzw. eine Planetariumsvorführung kostenlos gewähren (z. B. bei enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit zur Programmgestaltung; Teilnahme an speziellen Sonderveranstaltungen, die als Multiplikator für die Erschließung neuer Besuchergruppen dienen).

(7) Bei Abnahme von Kartenkontingenten können Nachlässe auf die Eintrittspreise gewährt werden. Die Verhandlungen hierzu führt die Leitung des Planetariums eigenverantwortlich im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die dabei getroffenen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und der Leitung des Kulturamts vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Entgelte für Veranstaltungen im Kuppelsaal**

(1) Der Kuppelsaal kann für Sonderveranstaltungen des Planetariums gebucht werden. Das Entgelt beträgt mindestens 2.000 Euro. Ab einer Dauer von mehr als 4 Stunden Nutzung erhöht sich das Entgelt für jede weitere angefangene Stunde um 500 Euro. In diesem Betrag enthalten sind Raumnutzung, Garderobennutzung, Aufsichtsdienst sowie technische Nutzung (z. B. Mikrofon und Projektor).

(2) Sonderleistungen wie z. B. Erstellung von Grafiken, Medienprogrammierung oder Schnitt werden nach Aufwand auf Grundlage der Stundensätze eines Mitarbeiters der Entgeltgruppe 13 der Landeshauptstadt Stuttgart berechnet.

(3) Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet.

(4) Das Entgelt ist entsprechend der Rechnungsstellung an die Stadtkasse Stuttgart zu überweisen.

### **§ 4**

#### **Festpreise**

Die Entgelte sind Festpreise inklusive der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 5**

#### **Veranstaltungen im Keplersaal**

Die Veranstaltungen im Keplersaal sind durch eine eigene Benutzungs- und Entgeltregelung festgelegt.

### **§ 6**

#### **Veranstaltungsthemen und Vorführzeiten des Planetariums**

Veranstaltungsthemen und Beginn der einzelnen Planetariumsvorführungen werden durch Aushang im Planetarium und/oder online bekannt gegeben. Sie werden außerdem im Programmheft verzeichnet, welches unentgeltlich abgegeben wird.

## **§ 7 Einlass und Schließen des Gebäudes**

Einlass in das Planetarium beginnt jeweils eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Eine halbe Stunde nach der letzten Veranstaltung wird das Gebäude für den Publikumsverkehr geschlossen.

## **§ 8 Sonstige Ordnungsvorschriften**

- (1) Das Rauchen ist im Planetarium nicht gestattet.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- (3) Während einer Veranstaltung im Kuppelsaal sind Fotografieren mit Blitzlicht, Videoaufzeichnungen oder die Verwendung störender elektronischer Geräte (Mobile Telefone, Kameras sowie weitere leuchtende Geräte) nicht gestattet.
- (4) Laserpointer sowie pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, leicht entflammbare Gegenstände oder Flüssigkeiten dürfen in das Planetarium nicht mitgebracht werden. Die Auflagen der Brandschutzordnung für das Planetarium sind einzuhalten.
- (5) Tiere dürfen nicht in das Planetarium mitgenommen werden, ausgenommen Blindenführhunde.
- (6) Kinderwagen dürfen nicht in den Kuppelsaal mitgenommen werden. Rollstühle müssen so aufgestellt werden, dass sie die Fluchtwege nicht versperren.
- (7) Während des Aufenthalts im Planetarium sind mitgebrachte Gepäckstücke, große Taschen, Rucksäcke oder ähnliches in der Garderobe oder in Schließfächern abzugeben. Das Planetarium übernimmt für die Garderobe generell keine Haftung. Ausnahme davon sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Planetariumspersonals.
- (8) Fundgegenstände sind an der Kasse, der Garderobe oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Planetarium vom 15. Oktober 2015 außer Kraft.

**Benutzungs- und Entgeltregelung  
für das Planetarium Stuttgart**

**- Historie -**

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
25.10.2018	749/2018	45 vom 08.11.2018	01.01.2019
14.10.2021	760/2021		01.01.2022
12.10.2023	838/2023	43 vom 26.10.2023	01.01.2024